



# POLIZEI Hamburg

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Hamburg Nord  
N/MR 11  
Kümmellstraße 6  
20249 Hamburg

Straßeneverkehrsbehörde  
PK362-StVB  
Ellenreihe 135  
22179 Hamburg  
Telefon +49 40 428 6-53634  
Fax +49 40 427312337  
E-Mail pk36@polizei.hamburg.de  
Sachbearbeiter \_\_\_\_\_  
Zimmer \_\_\_\_\_

Aktenzeichen **036/8V/0117792/2018**  
Datum 22.02.2018

## **Straßenverkehrsbehördliche Anordnung zum Erlaubnisbeitrag des PK 36 "Stadtteilstadt des Bürgerhauses Barmbek"**

### **1. Stadtteilstadt Bürgerhaus Barmbek**

Zur Durchführung der Veranstaltung werden die Sperrung der Straßen Hartzloh, Lorichsstraße und Teile der Meister-Francke-Straße am

**30.06.2018 ab 10:00 Uhr**

und die gleichzeitige Einrichtung von beidseitigen Haltverbotsstrecken angeordnet. Zusätzlich wird die Einbahnstraßenregelung im Funhofweg für die Dauer der Veranstaltung aufgehoben.

Vom Antragsteller sind vier Tage vor Veranstaltungsbeginn Haltverbote mit jeweils 1 VZ 283-10, VZ 283-20, bei Bedarf VZ 283-30 StVO (alle 30 Meter), den Zusatzzeichen (ZZ) 1040-30 StVO (zeitliche Beschränkung) und 1060-31 StVO (auf dem Seitenstreifen) einzurichten. Das Zusatzzeichen „auch auf dem Gehweg“ ist nicht mehr erforderlich.

Auf das Führen von Aufstellungsprotokollen wird besonders hingewiesen.

Nach Ende der Gültigkeit sind die Verkehrszeichen für die beantragten Haltverbotsstrecken sofort zu entfernen.

### **2. Aufstellorte für Haltverbote**

- Hartzloh ab Wagenfeldstraße in Richtung Lorichsstraße
- Lorichsstraße ab Hartzloh bis Funhofweg
- Hartzlohplatz von der Lorichsstraße bis Meister-Francke-Straße und
- Meister-Francke-Straße bis Funhofweg
- Funhofweg im nördlichen Bereich

### **3. Vollsperrungen:**

- a) Hartzloh ab Wagenfeldstraße in Richtung Lorichsstraße
- b) Lorichsstraße ab Funhofweg
- c) Meister-Francke-Straße ab Funhofweg in Richtung Veranstaltungsort.

Die Sperrungen sind analog Regelplan **B I/17** der gültigen RSA mit den Zusatzschildern „Veranstaltung“ durchzuführen.

4. **weitere Maßnahmen**

- Abdecken der VZ 220 StVO (Einbahnstraße) im Funhofweg
- Abdecken der VZ 267 StVO (Verbot der Einfahrt) an den Zufahrten zum Funhofweg
- Aufstellen der VZ 125 StVO (Gegenverkehr) im Funhofweg
- **Aufstellen einer Halbschranke (VZ 600 StVO) mit VZ 250 StVO (Verbot der Einfahrt) mit ZZ „Veranstaltung“, „Zufahrt bis Wagenfeldstraße frei“ an der Einmündung Fuhlsbüttler Straße / Hartzloh (Ost)**

Der Sperrplan des Veranstalters ist Bestandteil dieser Anordnung.

**Der/die Verantwortliche für die Veranstaltung am 30.06.2018 wird gebeten, sich zum Beginn des Festes mit dem Polizeikommissariat 36 unter der Telefonnummer 4286-53610/12 in Verbindung zu setzen und eine telefonische Erreichbarkeit zu hinterlassen.**



# POLIZEI Hamburg

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, D - 22202 Hamburg

Bezirksamt  
HH / Nord  
Kümmelstraße 6  
20249 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde  
PK362-StVB  
Ellemreihe 135  
22179 Hamburg  
Telefon +49 40 428 6-53634  
Fax +49 40 427312337  
Sachbearbeiter

Aktenzeichen **036/8V/0117792/2018**  
Datum 22.02.2018

## ERLAUBNISBEITRAG

für Stadtteilfest Bürgerhaus Barmbek

am 30.06.2018

1. HH / Nord  
Kümmelstraße 6
- § 29 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO)
  - § 46 Absatz 1 Ziffer StVO
  - § 45 (1) StVO
  - 
  -

neben der Erlaubnis / Genehmigung nach dem Hamburgischen Wegegesetz (HWG) und nach der LärmVO auch

- die mehr als verkehrsübliche Inanspruchnahme der Straße(n)
- das Benutzen einer Lautsprecheranlage
- das Befahren der öffentlichen Verkehrsfläche außerhalb der Fahrbahn mit Fahrzeugen bis t zulässigem Gesamtgewicht
- 
- 

unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu gestatten. Um Übersendung einer Durchschrift des Bescheides wird gebeten.

2. Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht sind folgende Bedingungen, Auflagen und Hinweise erforderlich:

### 2.1 Bedingungen

- Der Erlaubnisinhaber hat die Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters während der Veranstaltung sicherzustellen und dessen Aufenthaltsort bzw. Erreichbarkeit der zuständigen Polizeidienststelle unter Telefon 040 4286-53610/12 bekannt zu geben.
- Der Veranstalter hat gegenüber der Erlaubnisbehörde eine schriftliche Erklärung abzugeben, in der er sich im Rahmen der Verschuldenshaftung oder anderer gesetzlicher Haftungsbestimmungen zur Wiedergutmachung aller Schäden verpflichtet, die durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen.

- Der Veranstalter hat den Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestversicherungssummen nachzuweisen:

## 2.2 Auflagen

- Der Erlaubnisinhaber bzw. der verantwortliche Leiter hat diesen Bescheid bei sich zu führen und zuständigen Personen auszuhändigen. Ihre Anordnungen hat er unverzüglich zu befolgen.
- Die Lautstärke der Veranstaltung ist auf das notwendige Maß zu beschränken und darf den öffentlichen Straßenverkehr nicht störend beeinträchtigen. Bei Störungen kann die Veranstaltung ganz oder teilweise untersagt werden.
- Die Lautstärke der Lautsprecher / Verstärkeranlagen darf gemessen
- in \_\_\_\_\_ m Entfernung
  - an den dem Veranstaltungsort nächstgelegenen Fahrbahnrändern
  - an der der Abstrahlung nächstgelegenen Häuserfront
  -
- Spitzenwerte von \_\_\_\_\_ dB(A) in der Zeit von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr nicht überschreiten; die mittlere Lautstärke (Mittelungspegel) muss also wesentlich darunter liegen.
- Es dürfen nur Musikübertragungen und Durchsagen organisatorischer Art erfolgen.
- Der Erlaubnisinhaber hat alle Anlieger **mindestens vier Tage** vor Veranstaltungsbeginn schriftlich
- auf die bevorstehende Straßensperrung
  - auf das angeordnete Haltverbot
- hinzuweisen und sie über den Gesamt Ablauf der Veranstaltung zu informieren.
- Der Erlaubnisinhaber hat dafür zu sorgen, dass alle im Veranstaltungsraum abgestellten Kraftfahrzeuge rechtzeitig vor Beginn der Straßensperrung entfernt werden. Ein dennoch erforderliches Abschleppen bzw. Beiseiteräumen von Kraftfahrzeugen wird ggf. von der Polizei veranlasst. Der Erlaubnisinhaber hat den Vordruck S 42 (Aufstellungsprotokoll) ordnungsgemäß ausgefüllt den einschreitenden Polizeibediensteten auszuhändigen (siehe auch straßenverkehrsbehördliche Anordnung).
- Während der Veranstaltung dürfen im Veranstaltungsraum keine Fahrbewegungen stattfinden.
- Der Gehweg- / Fußgängerbereich darf nur zum Auf- und Abbau mit Fahrzeugen befahren werden. Auf den Fußgängerverkehr ist Rücksicht zu nehmen, nötigenfalls ist anzuhalten. Das Parken von Fahrzeugen auf den genannten Flächen ist **nicht** gestattet.
- Auf der Fahrbahn ist ständig ein Rettungsweg von mindestens 4 m Breite für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und Polizei freizuhalten
- Die als Anlage beigefügte straßenverkehrsbehördliche Anordnung ist Bestandteil dieser Erlaubnis und zu beachten. Das Beschaffen, Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen der darin geforderten Verkehrszeichen und -einrichtungen, einschließlich der elektrischen Beleuchtung, obliegt dem Erlaubnisinhaber. Gleiches gilt auch für darüber hinaus gefordertes festes Absperrgerät (z. B. „Hamburger Gitter“).
- Mit
- dem Aufbau der Stände
  - der Veranstaltung
- darf erst begonnen werden, wenn die angeordneten straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt sind.
- Nach Beendigung der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

**2.3 Hinweise**

Neben diesem Bescheid können weitere vom Veranstalter zu beantragende Erlaubnisse erforderlich sein.

Öffentliche Versammlungen sind bei der Versammlungsbehörde - DE 24 ,- Bruno Georges Platz 1, 22297 Hamburg, Telefon 040 4286-66076 anzumelden.

Die Nutzung privater Verkehrsflächen bedarf der Zustimmung des Grundeigentümers, die vom Antragsteller selbst zu beschaffen ist.

Die Erlaubnis / Genehmigung kann nicht auf Dritte übertragen werden.

Der Erlaubnisinhaber hat der Freien und Hansestadt Hamburg alle Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen. Soweit auch eine Erlaubnis nach § 19 HWG erteilt wird, sind die Kostenregelungen des § 19 Absatz 3 HWG gültig. Die gesetzliche Haftpflicht wird davon nicht berührt.

**3. Gebühren**

Für die von der Polizei zu erteilenden Erlaubnisse / Ausnahmegenehmigungen nach der StVO wird eine Verwaltungsgebühr wie folgt festgesetzt:

Gebühren-Nr. 263 GebTSt	EUR	
Gebühren-Nr. 264 GebTSt	EUR	_____
Summe	EUR	=====

Die Erlaubnisse / Ausnahmegenehmigungen nach der StVO sind nach § 5 GebOST vom 26. Juni 1970 in der jeweils gültigen Fassung **gebührenfrei**.

Nach Nr. 3.3.2 der VwV zu § 61 LHO sind keine Gebühren zu erheben.

Die Verwaltungsgebühr nach Bundesrecht gilt nach § 21 Absatz 4 Gebührengesetz vom 5. März 1986 als im Rahmen des § 59 Absatz 1 Nummer 3 der Landeshaushaltsordnung als erlassen.

HH / Nord  
Kümmelstraße 6



Hamburg./Nord

**Verteiler**

HH / Nord

Ablage..... 1

.....  
.....